

Krankheit während eines Prüfungsverfahrens

Bitte beachten Sie, dass gemäß der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät vom 05.10.2007 und gängiger Rechtsprechung Krankheit nur dann als triftiger Grund für das Versäumen eines Prüfungstermins anerkannt werden kann, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Werden Sie sich unbedingt vor Beginn einer anstehenden Prüfung über Ihr Befinden klar! Indem Sie sich der Prüfung stellen, dokumentieren Sie Ihre Prüfungsfähigkeit. Sie können sich dann grundsätzlich nicht mehr mit Erfolg auf Krankheit berufen und müssen das Ergebnis der Prüfung gegen sich gelten lassen.
2. Sie müssen Ihre Krankheit dem Magisterprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzeigen. Das bedeutet:
 - Sie müssen das Versäumen Ihrer Prüfung dem Magisterprüfungsausschuss in einem formlosen schriftlichen Antrag (aus dem Ihr Name, Studienfach, Prüfungstermin ersichtlich wird) mitteilen. Sie belegen Ihre Angaben, indem Sie ein ärztliches Attest beifügen.
 - Antrag und Anlagen müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich vorgelegt werden. Im Regelfall müssen diese also spätestens am Tag der versäumten Prüfung beim Prüfungsausschuss vorliegen. Die „Krankmeldung“ kann auch per E-Mail oder Fax erfolgen, bei Verhinderung hilfsweise zunächst telefonisch mit anschließender schriftlicher Mitteilung. Ärztliche Atteste sind im Original vorzulegen (nach Fax- oder E-Mail-Übermittlung später im Original nachzureichen). Wer Antrag und Attest mit der Post an den Prüfungsausschuss schickt, trägt das Zustellungsrisiko und muss sich rechtzeitig vergewissern, ob der Brief angekommen ist.
 - Falls die in dem Attest enthaltenen Angaben ergänzungsbedürftig oder Belege u. ä. nachzureichen sind, muss auch dies unverzüglich geschehen.
3. Ihre Krankheit muss schwerwiegend sein, das heißt, sie muss Sie in Ihrem Leistungsvermögen erheblich beeinträchtigen. Die Gerichte legen hier aus Gründen der Chancengleichheit strenge Maßstäbe an. Daraus folgt beispielsweise auch, dass Prüfungsunfähigkeit kaum einmal für nur zwei oder drei Tage bestehen kann, sondern in der Regel für die gesamte Prüfungswoche gilt.
4. „Prüfungsunfähigkeit“ ist kein medizinischer, sondern ein verwaltungsrechtlicher Begriff. Als Antragsteller(in) tragen Sie die Beweislast für die von Ihnen geltend gemachten Gründe, müssen Art, Grad und (voraussichtliche) Dauer der Erkrankung hinreichend belegen (eine pauschale „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“ ohne die genannten Angaben genügt nicht.) Wenn der Arzt / die Ärztin Ihnen ein entsprechendes Attest aushändigt (über das Sie dann nach Belieben verfügen können), wird die ärztliche Schweigepflicht nicht berührt. (Nur ärztliche Auskünfte, die direkt an die Prüfungsstelle geleitet würden, würden eine Aufhebung der Schweigepflicht voraussetzen. Diese sind jedoch in aller Regel nicht erforderlich.) Sträubt sich Ihr Arzt / Ihre Ärztin in Unkenntnis der verwaltungsrechtlichen Regelungen, das geforderte Attest auszustellen, weisen Sie bitte auf die Unterschiede zum Arbeitsrecht hin.

Bitte bedenken Sie, dass der Vorsitzende des Prüfungsbeirates im Einzelfall eine Untersuchung durch einen von ihm benannten Vertrauensarzt verlangen kann!